A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Mag. Marielouise Gregory
Director Legal
M: +43 664 66 29346
T: +43 50 664 29346
F: +43 50 664 44028
E-Mail: marielouise.gregory@a1telekom.at

vorab per E-mail an bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
team.s@bmj.gv.at

Wien, 21.08.2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen- Mautgesetz, die Straßenverkehrsordnung und das Telekommunikationsgesetz geändert werden sollen sowie zum Bundesgesetz mit dem die Strafprozessordnung geändert werden soll (325 & 326 ME XXV GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zum obigen Vorschlag mit dem unter anderem auch das Telekommunikationsgesetz geändert werden soll, Stellung zu nehmen.

I) Prepaid-Registrierung

In Artikel 4 ist vorgesehen, dass nach § 97 Abs1 TKG folgender Abs 1a angefügt werden soll:

„(1a) Bei Vertragsabschluss ist durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und sind die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu erheben."

Diese Bestimmung ist rudimentär und lässt in der Praxis viele Fragen offen, weswegen wir folgende Präzisierungen vorschlagen:

1. **Identifizierung durch natürliche Personen**:
   Die Identifizierung des Teilnehmers soll durch eine physische Person entweder offline – also von Angesichts zu Angesicht - oder über ein videounterstütztes elektronisches Verfahren, z.B. Videoidentverfahren durchgeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Identifizierung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist und nicht falsche oder gefälschte

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Identitäten einem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt werden. Eine 100%ige Sicherheit kann jedoch niemals erreicht werden.

2. **Zeitpunkt der Identifizierung**:
Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass die Identifizierung *„bei Vertragsabschluss"* erfolgen soll; die Erläuternden Bemerkungen lassen vermuten, dass auch der Erwerb von Prepaldkarten (Sims) oder eines Guthabens für Prepaidkarten unter diesen Begriff „Vertragsabschluss" fallen sollen.
Eine Identifizierung des Teilnehmers ist jedoch erst dann notwendig, wenn er erstmals die Möglichkeit hat, Kommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht erst bei Aktivierung/ Freischaltung des Anschlusses durch den Provider. Da in der Telekommunikationsbranche unterschiedliche Prozesse oder Zeitpunkte für die Freischaltung eines Anschlusses bestehen, ist lediglich sicherzustellen, dass die Identifizierung spätesten bis zu jenem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Teilnehmer die Leistungen des Providers in Anspruch nehmen kann. Es ist daher weder auf den Erwerb der Simkarte noch auf den Erwerb des Guthabens abzustellen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Aktivierung bzw. Freischaltung des Anschlusses.

Um eine Identifizierung im Zuge des Freischalteprozesses - durch zB Videoidentverfahren- zu ermöglichen, sollte eine Kommunikation mit dem Provider bzw. von ihm hierzu beauftragten Dritten auch schon vor einer Identifizierung möglich sein.

Einem bereits identifizierten Teilnehmer können ohne weitere Identifizierung auch zusätzliche Anschlüsse zugeordnet werden.

3. **Umfang der Identifizierung**:

Die Erhebung sämtlicher Stammdaten des § 92 (3) Z.3 TKG ist überschießend und teilweise unmöglich, da zB bei Pre-Paid Vertragsverhältnissen keine Bonitätseinstufung (lit. f) erfolgt. Im Sinne einer effektiven kundenfreundlichen Vorgangsweise sollten jene Stammdaten erhoben werden, die sich durch amtliche Lichtbildausweise nachweisen lassen, dies sind Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum. Eine Anschriftserhebung durch Nachweis erweist sich in der Praxis sehr schwierig (zB bei Touristen) und ist überdies nicht zielführend, da sich der Aufenthaltsort von Personen stets ändern kann. Aufgrund der registrierten Daten ist den Sicherheitskräften eine ZMR-Abfrage jederzeit möglich bzw. steht im Anlassfall auch das Mittel der Ortung des Telefonanschlusses zur Verfügung.
Bei juristischen Personen ist neben den Daten des Vertretungsberechtigten auch die Registernummer (entsprechend Registerauszug) und die Bezeichnung zu erheben und zu speichern.

A1 Telekom Austria AG
Lassallestraße 9, 1020 Wien

4. **„Nachregistrierung" von Wertkarten**:

   Um sicherzustellen, dass nicht registrierte Teilnehmer bestehender Wertkartenverträge identifiziert werden, sollte klargestellt werden, dass die Identifizierung einmalig bei einer der nächsten Aufladungen von Guthaben erfolgen soll. Sobald aber einer Simkarte ein identifizierter Teilnehmer zugeordnet ist, ist auch bei weiteren Aufladungen keine weitere Identifizierung erforderlich. Längstens sollte eine derartige „Nachidentifizierung" von Wertkartenverträgen innerhalb von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten der Bestimmung möglich sein, danach sollte es nicht mehr möglich sein, Leistungen über derartige Verträge in Anspruch zu nehmen.

5. **Inkrafttreten**:
   Diese Regelungen bedeuten eine grundlegende Umstrukturierung, insbesondere des Wertkartengeschäfts. Es sind umfangreiche technische und organisatorische Änderungen sowie massive Investitionen bei jedem Betreiber, sowohl bei klassischen Telekommunikationsbetreibern als auch bei MVNOs, zu tätigen. Eine Umsetzung ist frühestens mit 1.4. 2018 denkbar.

6. **Kostenersatz**:
   Da die vorerwähnten Aufwendungen aus rein sicherheitspolitischen Erwägung aufgrund gesetzlicher Anforderung den Betreibern auferlegt werden, ist ein voller Kostenersatz vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass den Betreibern die Erstinvestitionen (samt zusätzlichen Personalkosten) ersetzt werden. Sollte das nicht möglich sein, sollte er zumindest den Anforderungen von § 94 TKG entsprechen.

   Die laufenden Aufwendungen, die von der Teilnehmeranzahl abhängig sind und überwiegend Personalkosten sein werden, sollten über ein Einmalgebühr, die vom Bund oder vom Teilnehmer zu tragen ist, abgedeckt werden. Sollte sich der Gesetzgeber für eine Kostentragung durch den Teilnehmer entscheiden, ist eine gesetzliche Grundlage dafür vorzusehen, dass Betreiber pro Identifizierung einen angemessenen Betrag einmalig verrechnen können. Die Erläuternden Bemerkungen sollten angeben, wie hoch dieser angemessene Betrag (unter Berücksichtigung nachfolgender Inflation) sein soll; er sollte jedenfalls mindestens 15 Euro betragen.

Es wird daher folgender Text vorgeschlagen:

„(1a) Vor der Freischaltung der vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ist durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und sind die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu registrieren und danach zu speichern. Die Erhebung und Überprüfung der erforderlichen Stammdaten hat im persönlichen Kontakt und durch geeignete Dokumente zu erfolgen. Diese Daten sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses längstens binnen 12 Monaten zu löschen."

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Bei bereits bestehenden Anschlüssen vorausbezahlter Tarife (pre-paid) ist die Identifizierung einmalig bei einer Aufladung von neuem Guthaben bis längstens 30.09.2018 durchzuführen; widrigenfalls können nach dem 30.09.2018 über diese Anschlüsse keine Mobilfunkdienste mehr in Anspruch genommen werden.

(1b) Den Anbietern sind einmalig 100% der Investitionskosten (Personal- und Sachaufwendungen) für jene Einrichtungen, die für die Identifizierungen gemäß Abs. 1a erforderlich sind sowie die laufenden Aufwendungen je Registrierung zu ersetzen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Bemessungsgrundlage für den Investitionskostenersatz sowie die Modalitäten für die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches festzusetzen."

Alternativ, sofern der Bund den registrierungsbezogenen Aufwand nicht ersetzt, sollte das Gesetz vorsehen, dass:

„Für die laufenden Aufwände zur Identifizierung kann der Anbieter eine angemessene Bearbeitungsgebühr verrechnen."

Textvorschlag Erläuterungen:

Zu Z 3 (§ 97 Abs. 1a):

„Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zwecke erfordern es, dass Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen haben, wovon auch Prepaid-Karten bzw. die Aufladung von Guthaben umfasst sind, im Anlassfall identifizierbar sind. Zur Erhebung der Identität dieser Vertragspartner (Teilnehmer) ist die Registrierung der dafür notwendigen Stammdaten, nämlich bei natürlichen Personen Vor- und Nachnahme sowie Geburtsdatum anhand eines dafür geeigneten amtlichen Lichtbildausweises und bei juristischen Personen deren Bezeichnung sowie Registrierungsnummer anhand eines Registerauszugs, zusätzlich zu den Daten der natürlichen vertretungsberechtigten Person, erforderlich. Um Manipulationen vorzubeugen, hat dieser Nachweis im Zuge einer persönlichen Prüfung durch den Anbieter oder eines hierzu beauftragten Dritten erfolgen, zB unter physisch Anwesenden oder virtuell über ein Videoidentverfahren."

Zu Z 3 (§ 97 Abs. 1b):

[Für den Fall, dass die laufende Aufwände nicht durch den Bund ersetz werden]

„Die angemessene Gebühr, die dem Teilnehmer vom Anbieter für die Identifizierung verrechnet werden kann beträgt mindesten 15 EUR und sollte 25 EUR nicht übersteigen. Diese Werte sind entsprechend dem VPI anzupassen."

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

II) Verkehrsmanagementmaßnahmen

In Artikel 4, Punkt 1, ist die Einfügung eines Abs (1a) in § 17 TKG 2003 vorgesehen:

„(1a) Anbieter von Internetzugangsdiensten können Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinn von Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen, wie etwa Datenbeschädigung durch Viren, Computerkriminalität, Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Darstellungen im Sinn der Jugendschutzgesetze an Minderjährige oder strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen, anbieten."

Die Aufnahme dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die Regeln zur Netzneutralität werden trotz einer einheitlichen europäischen Verordnung durch die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden leider sehr heterogen angewendet. Österreichische Telekomanbieter sind bereits als Accessprovider gegenüber reinen Diensteanbietern benachteiligt. Darüber hinaus wendet die nationale Regulierungsbehörde im europaweiten Vergleich eine sehr enge Auslegung der Netzneutralitätsregeln an. Viele lang etablierte Services zum Kinder- und Jugendschutz sowie Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Daten oder gegen Viren und Hacking sind Gegenstand kritischer Überprüfungen und könnten in der aktuellen Form nicht mehr weiter angeboten werden. Dies wäre zu Lasten der Anbieter, aber auch der Kunden, als Nutzer dieser Dienstleistungen.

Derartige Sicherheitsdienstleistungen werden auch gerade in Hinblick auf 5G und die sich daraus ergebende Vielzahl von neuen Services erhöhte Relevanz erfahren; dies betrifft insbesondere auch die wachsende Anzahl von Internet-of-things Anwendungen, bei denen, applikationsgesteuerte Schutzmaßnahmen meist nicht möglich sind, sondern vielmehr eine netzseitige Implementierung verlangen.

Um diese Services rechtssicher weiter betreiben zu können, aber auch andere zukunftsträchtige Produkte für die Kunden entwickeln und anbieten zu können, ist eine klare gesetzliche Grundlage – wie im Entwurf als § 17 (1a) vorgeschlagen – für den zulässigen Einsatz von Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich.

III. „Quick Freeze"

In Artikel 4, ist die Einfügung der Abs (1a bis 1f) in § 99 TKG 2003 vorgesehen:

(1a) Die in Abs. 1 normierte Löschungsverpflichtung besteht nicht hinsichtlich der in einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung gemäß den Bestimmungen der StPO bezeichneten Daten ab dem in dieser Anordnung bestimmten Zeitpunkt. Eine derartige staatsanwaltschaftliche Anordnung kann für höchstens 12 Monate erteilt werden. Die Ausnahme von der Löschungsverpflichtung besteht ausschließlich zur Ermittlung,

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Feststellung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt.
(1b) Eine Auskunft über nach Abs. 1a von der Löschungsverpflichtung ausgenommene Daten ist ausschließlich aufgrund einer gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigt, zulässig. Die Übermittlung der Daten hat in angemessen geschützter Form nach Maßgabe des § 94 Abs. 4 zu erfolgen.
(1c) In den Fällen des Abs. 1a haben die Anbieter zu gewährleisten, dass jeder Zugriff auf die von der Löschungsverpflichtung ausgenommenen Daten sowie jede Anfrage und jede Auskunft über diese Daten nach Abs. 1b protokolliert wird. Diese Protokollierung umfasst auch den Namen und die Anschrift des von der Auskunft über Daten nach Abs. 1b betroffenen Teilnehmers, soweit der Anbieter über diese Daten verfügt.
(1d) Die Adressaten einer Anordnung nach Abs. 1a haben die Verarbeitung von, den Zugriff auf und die Übermittlung von diesen Daten so zu protokollieren, dass dem Auskunftsrecht nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen werden kann.
(1e) Die Übermittlung der Protokolldaten hat auf schriftliches Ersuchen der Datenschutzbehörde zu erfolgen.
(1f) Nach Ablauf der in der staatsanwaltschaftlichen Anordnung gesetzten Frist sind die von der Löschungsverpflichtung nach Abs. 1 ausgenommenen Daten zu löschen.

1. **Klarstellung des Zeitraums**

Im vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, wie sich der Zeitrahmen der staatsanwaltschaftlichen Anordnung von 12 Monaten bemisst. Unklar ist nämlich, ob sich der Zeitrahmen von 12 Monaten auf die anfallenden Daten ab dem Zeitpunkt der Anordnung bezieht, oder auf die bis zum Zeitpunkt der Anordnung angefallenen Daten. Dies sollte unbedingt klargestellt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass sich der Zeitrahmen auf maximal 6 Monate vor staatsanwaltschaftlicher Anordnung und maximal 6 Monate nach staatsanwaltschaftlicher Anordnung bezieht.

2. **Kostenersatz**

Zur Umstellung der Server und des hinterlegten Löschrhythmus bedarf es umfangreicher – jedoch mangels genauer Vorgaben noch nicht spezifizierbarer Eingriffe, die Personalkosten (derzeit noch nicht abschätzbar) nach sich ziehen. Weiter könnten je nach zu bestimmenden Zeitraum auch Investitionen in Hard- und Software anfallen, die zu decken nicht. Angesicht der ständig wechselnden Rechtslage und der abermaligen Umstellung wird ein 100 %-iger Kostenersatz für die Betreiber gefordert.

IV. Beauskunftung PUK Code

In Ziffer 4 der Änderung der Srafprozessordnung wird §76a um „PUK-Code" ergänzt:
§ 76a. (1) Anbieter von Kommunikationsdiensten sind auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person beziehen, zur Auskunft über Stammdaten eines Teilnehmers (§ 90 Abs. 7 TKG) und zur Bekanntgabe der vom Anbieter vergebenen Nummer, die dem Teilnehmer die

A1 Telekom Austria AG Lassallestraße 9, 1020 Wien

Überwindung der Sperre der persönliche Identifikationsnummer des Benutzers ermöglicht (PUK-Code), verpflichtet.

In den Erläuterungen zu § 76a Abs 1 StPO wird die Eingriffsintensität bei Beauskunftung des PUK-Codes mit der von Stammdaten als „vergleichbar" angesehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die ersuchende Stelle mittels PUK-Codes auch direkt auf besonders geschützte Inhalts- und Verkehrsdaten zugreifen kann. Die Herausgabe von Inhalts- und Verkehrsdaten ist bisher nur mit richterlicher Genehmigung möglich; durch die Übermittlung des PUK-Codes kann technisch unmittelbar auf diese Daten zugegriffen werden!

Wir sind daher der Ansicht, dass die bisherige Regelung für die Beauskunftung des PUK-Codes, nämlich nur mittels Sicherstellung (für die eine richterliche Genehmigung erforderlich ist), weiterhin gelten soll. Es ist mit den geltenden Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar, dass Inhalts- und Verkehrsdaten auf einer derart unzureichenden Rechtsgrundlage zugänglich sein sollen. Aus diesem Grund wird eine Gleichstellung des PUK-Codes mit den Stammdaten gem § 90 Abs 7 TKG und eine Aufnahme in § 76a Abs 1 StPO abgelehnt. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

Freundliche Grüße,

Mag. Marielouise Gregory
Director Legal

Mag. Michael Seitlinger LL.M.
Leitung Regulatory & European Affairs